

Synopse zur präzisen Gegenüberstellung der Änderungen an der Satzung der Altstadtfreunde Lauf e. V. im Zuge der Neufassung

<i>Aktuell geltende Fassung</i> <i>Hervorhebungen in gelber Farbe: Streichung in künftiger Fassung</i>	<i>Entwurf der künftigen Fassung</i> <i>Hervorhebungen in gelber Farbe: Ergänzungen gegenüber bisheriger Fassung</i>
Altstadtfreunde Lauf e. V. Satzung	Altstadtfreunde Lauf e. V. Satzung
§ 1. Name und Sitz des Vereins Der Verein führt den Namen: "Altstadtfreunde Lauf e.V." Sitz des Vereins ist Lauf a. d. Pegnitz.	§ 1 Name und Sitz des Vereins (1) Der Verein führt den Namen: „Altstadtfreunde Lauf e.V.“ (2) Sitz des Vereins ist Lauf a. d. Pegnitz.
§ 2. Vereinszweck. Der Verein bezweckt die Förderung der Kultur und Denkmalpflege im Gebiet der Stadt Lauf a. d. Pegnitz. Er bemüht sich 1) um die bauliche Erhaltung, Restaurierung, Verschönerung und Gestaltung des geschichtlichen Stadtkerns sowie sonstiger Baudenkmäler, 2) für die Erhaltung der kulturellen Werte der Altstadt einzutreten, 3) Bestrebungen zur kulturellen Belebung und Attraktivitätssteigerung der Altstadt zu unterstützen, soweit diese der Erhaltung des historischen Charakters der Altstadt dienlich sind.	§ 2 Vereinszweck ¹Der Verein bezweckt die Förderung der Kultur und Denkmalpflege im Gebiet der Stadt Lauf a. d. Pegnitz. ²Er bemüht sich 1. um die bauliche Erhaltung, Restaurierung, Verschönerung und Gestaltung des geschichtlichen Stadtkerns sowie sonstiger Baudenkmäler, 2. für die Erhaltung der kulturellen Werte der Altstadt einzutreten und 3. Bestrebungen zur kulturellen Belebung und Attraktivitätssteigerung der Altstadt zu unterstützen, soweit diese der Erhaltung des historischen Charakters der Altstadt dienlich sind.

§ 3. Gemeinnützigkeit. Der Vereinszweck gem. § 2 wird ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig und überparteilich. Er verfolgt weder mittelbar noch unmittelbar wirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für Zwecke im Sinne des § 2 eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	§ 3 Gemeinnützigkeit (1) Der Vereinszweck gemäß § 2 wird ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. (2) ¹Der Verein ist selbstlos tätig und überparteilich. ²Er verfolgt weder mittelbar noch unmittelbar wirtschaftliche Zwecke. (3) ¹Vereinsmittel dürfen nur für Zwecke im Sinne des § 2 eingesetzt werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
§ 4. Mitgliedschaft. Mitglied kann jeder werden, der die Vereinszwecke unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei besonderen Verdiensten um die Erhaltung der Altstadt wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Über Person und Einzelheiten der Verleihung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet: 1) durch Tod, 2) durch Austritt, 3) durch Rückstand mit mehr als zwei Jahresbeiträgen, 4) durch Ausschließung, die nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung bei einem groben Verstoß gegen den Vereinszweck erfolgen kann.	§ 4 Mitgliedschaft (1) ¹Mitglied kann jeder werden, der die Vereinszwecke unterstützt. ²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. (2) ¹Bei besonderen Verdiensten um die Erhaltung der Altstadt kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. ²Über Person und Einzelheiten der Verleihung entscheidet der Vorstand. (3) Die Mitgliedschaft endet 1. durch Tod, 2. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 5 Abs. 3), 3. durch Rückstand mit mehr als zwei Jahresbeiträgen durch Beschluss des Vorstands oder 4. durch Ausschließung, die nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung bei einem groben Verstoß gegen den Vereinszweck erfolgen kann.
§ 5. Beitrag, Geschäftsjahr und Veröffentlichungen Jedes Mitglied hat einen Mindestbeitrag zu bezahlen, dessen jeweilige Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.	§ 5 Beitrag, Geschäftsjahr und Veröffentlichungen (1) ¹Jedes Mitglied hat einen Mindestbeitrag zu bezahlen, dessen jeweilige Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Familienmitglieder zahlen die Hälfte. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Als Veröffentlichungsorgan werden die Vereinsnachrichten der Pegnitz-Zeitung bestimmt. Die dort veröffentlichten Mitteilungen und Einladungen gelten als den Mitgliedern zugegangen.	²Familienmitglieder zahlen die Hälfte. ³Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 2) zahlen keinen Beitrag. (2) ¹Im Falle des Vorliegens einer Einzugsermächtigung erfolgt der Einzug des Mitgliedsbeitrages grundsätzlich im Juli eines Kalenderjahres. ²Bei Eintritt nach diesem Zeitpunkt erfolgt der Einzug zeitnah nach dem Eintritt. (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (4) ¹Als Veröffentlichungsorgan werden die Vereinsnachrichten der Pegnitz-Zeitung bestimmt. ²Die dort veröffentlichten Mitteilungen und Einladungen gelten als den Mitgliedern zugegangen.
§ 6. Organe des Vereins. Organe des Vereins sind: 1) die Mitgliederversammlung 2) der Vorstand.	§ 6 Organe des Vereins Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung (§ 7) und 2. der Vorstand (§ 8).
§ 7. Die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie ist einmal jährlich unter Beachtung der Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über: 1) den Jahresbericht 2) die Entlastung des Vorstandes 3) den aufgestellten Haushaltsplan 4) die Festsetzung des Beitrages 5) sonstige Punkte, die ihr durch den Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden 6) Anträge. Beschlüsse zur	§ 7 Die Mitgliederversammlung (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. ²Sie ist einmal jährlich unter Beachtung der Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. ³Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über 1. den Jahresbericht, 2. die Entlastung des Vorstandes, 3. den aufgestellten Haushaltsplan, 4. die Festsetzung des Beitrages (§ 5 Abs. 1 Satz 1), 5. sonstige Punkte, die ihr durch den Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden und 6. Anträge. ⁴Beschlüsse zur

- 1) Satzungsänderung
- 2) Ausschließung von Mitgliedern
- 3) Auflösung des Vereins

bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Zehntel der Mitglieder des Vereins erschienen, so ist die Versammlung beschlussunfähig. Unter Beachtung einer Frist von vier Wochen ist eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand einschließlich der Beisitzer und 2 Kassenprüfer. Wahlen können durch Akklamation erfolgen, sofern nicht von einem Mitglied schriftliche Abstimmung verlangt wird.

Durch ein Gesuch, welches mindestens von einem Fünftel der Mitglieder unterschrieben sein muss, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Gesuch muss eine Tagesordnung beigefügt werden. Die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung folgt den Bestimmungen über die Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

1. Satzungsänderung,
2. Ausschließung von Mitgliedern (§ 4 Abs. 3 Nr. 4) und
3. Auflösung des Vereins

bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. ⁵Sind weniger als ein Zehntel der Mitglieder des Vereins erschienen, so ist die Versammlung beschlussunfähig. ⁶Unter Beachtung einer Frist von vier Wochen ist eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (§ 8) einschließlich der Beisitzer. ²Über die genaue Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung. ³Die Wahlen zum Vorstand finden alle drei Jahre statt. ⁴Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl oder Nachbesetzung nach Satz 5 im Amt. ⁵Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens kann der Vorstand das freigewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einer anderen Person besetzen. ⁶Die Nachwahl erfolgt für die verbleibende Amtszeit.

(3) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer; Abs. 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Wahlen und Bestellungen können durch Akklamation erfolgen, sofern nicht ein Mitglied schriftliche Wahl verlangt.

(5) ¹Durch ein Gesuch, welches mindestens von einem Fünftel der Mitglieder unterschrieben sein muss, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. ²Dem Gesuch muss eine Tagesordnung beigefügt werden. ³Die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung folgt den Bestimmungen über die Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8. Der Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie einem Kassier und einem Schriftführer. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Art in eigener Verantwortung.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Einzelheiten der Geschäftsverteilung regelt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (i. S. von § 26 BGB) durch den Vorsitzenden und durch dessen Stellvertreter vertreten.

Durch Hinzutritt von Beisitzern, deren Anzahl die Mitgliederversammlung festzulegen hat, bildet sich der erweiterte Vorstand, dem die Geschäftsführung obliegt, soweit sie über Geschäfte der laufenden Art hinausgeht.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 9. Auflösung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle der Auflösung hat der letzte geschäftsführende Vorstand die Geschäftsabwicklung vorzunehmen.

§ 8 Der Vorstand

(1) ¹Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie einem Kassier und einem Schriftführer.

²Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Art in eigener Verantwortung.

(2) **Der Vorstand** kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Einzelheiten der Geschäftsverteilung regelt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (i. S. von § 26 BGB) durch den Vorsitzenden und durch dessen Stellvertreter vertreten.

(4) Durch Hinzutritt von Beisitzern, deren Anzahl die Mitgliederversammlung festzulegen hat, bildet sich der erweiterte Vorstand, dem die Geschäftsführung obliegt, soweit sie über Geschäfte der laufenden Art hinausgeht.

(5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 9 Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Im Falle der Auflösung hat der letzte geschäftsführende Vorstand die Geschäftsabwicklung vorzunehmen.